

Deputationsvorlage

Bebauungsplan 2382
für ein Gebiet in Bremen – Überseestadt zwischen Lloydstraße (zum Teil einschließlich),
Hilde-Adolf-Park (einschließlich), Hansator und Hafenbahndamm
(Bearbeitungsstand: 07.01.2014)

- **Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung**
- **Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie**

I. Sachdarstellung

A) Problem

Der Planbereich ist Bestandteil der Überseestadt, für die Senat und Stadtbürgerschaft im Sommer 2000 die „Entwicklungskonzeption zur Umstrukturierung der Alten Hafenreviere in Bremen“ beschlossen haben. Ziel der Entwicklungskonzeption und des auf ihrer Grundlage weiter entwickelten Masterplans Überseestadt ist die schrittweise Aufwertung der ehemaligen Handelshäfen rechts der Weser bzw. die Entwicklung eines neuen Ortsteils, in dem neue Quartiere zum Arbeiten und Wohnen, aber auch für Freizeit und Erholung, entstehen sollen.

Für den Planbereich sieht der Masterplan die Entwicklung von Wohn- und Dienstleistungsnutzungen vor. Während bisher schon auf der Grundlage der geltenden städtebaulichen Festsetzungen gewerbliche Nutzungen genehmigt wurden, fehlt für die Zulassung von Wohnnutzungen im Planbereich die planungsrechtliche Grundlage. Auch für die Beurteilung des Maßes baulicher Nutzung, der Gestaltung und Dimensionierung von Neubauvorhaben bieten die bisherigen städtebaulichen Festsetzungen keine ausreichende Grundlage. Zur Realisierung der Planung ist die Änderung des Planungsrechtes durch Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Geförderter Wohnungsbau

Der Senat hat am 28.08.2012 beschlossen, dass beim Verkauf kommunaler Grundstücke und bei der Schaffung neuen Baurechts eine Verpflichtung zum Bau von Sozialwohnungen begründet werden soll (25 % geförderter Wohnungsbau).

Die für eine Wohnnutzung geeigneten Flächen befinden sich im städtischen Eigentum, die Sicherung des geförderten Wohnungsbaus erfolgt daher im Rahmen der Grundstücksausschreibung und -vergabe.

C) Finanzielle Auswirkungen/Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt über das Sondervermögen Überseestadt, vertreten durch die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB). Die WFB geht von Kosten in Höhe von 1.302.000 € aus.

Dieser Betrag teilt sich nach derzeitigem Planungsstand wie folgt auf:

Freimachungs- / Erdbaukosten	(pauschal) € 50.000
Abbruch „Anbiethalle“	€ 130.000
Straßen- und Kanalbau	€ 700.000
Planung	€ 64.000
Technische Projektsteuerung	€ 30.000
Unvorhergesehenes	€ 120.000
+ 19%	€ 207.860
Summe	€ 1.301.860

Im Rahmen der Durchführung der Planung ist der Verkauf von ca. 1,9 ha Mischgebietsgrundstücken durch die Stadtgemeinde Bremen möglich, wodurch mit Einnahmen von ca. 2.880.000 Mio. € (bei 150 €/m²) gerechnet werden kann.

2. Genderprüfung

Das Quartier soll für Frauen und Männer ein gleichermaßen attraktiver Lebensraum sein. Das neue Stadtviertel soll sich zu einem lebenswerten Wohn- und Arbeitsort entwickeln. Diese Zielvorgaben finden Eingang in das Nutzungs-, Gestaltungs- und Erschließungskonzept für das Plangebiet.

D) Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Durch die nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs 2382 erfolgten Planänderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Unter dieser Voraussetzung kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Die Planänderungen erfolgten in Abstimmung mit den davon berührten Trägern öffentlicher Belange.

Auf eine Einholung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, da diese von den Planänderungen nicht betroffen ist.

Auf den Beschlussvorschlag unter Punkt **II.** dieser Vorlage wird verwiesen.

E) Abstimmungen

Der Bebauungsplanentwurf ist mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Dem Ortsamt West wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie fasst den Beschluss, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs 2382 für ein Gebiet in Bremen – Walle, Ortsteil Überseestadt, zwischen Lloydstraße (zum Teil einschließlich), Hilde-Adolf-Park (einschließlich), Hansator und Hafenbahndamm (Bearbeitungsstand: 07.01.2014) abgesehen wird.“
2. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den Bericht zum Entwurf des Bebauungsplans 2382 für ein Gebiet in Bremen – Walle, Ortsteil Überseestadt, zwischen Lloydstraße (zum Teil einschließlich), Hilde-Adolf-Park (einschließlich), Hansator und Hafenbahndamm (Bearbeitungsstand: 07.01.2014).“

Anlagen

- Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
- Begründung zum Bebauungsplan 2382 (Bearbeitungsstand: 07.01.2014)
- Zusammenfassende Erklärung
- Entwurf des Bebauungsplanes 2382 (Bearbeitungsstand: 07.01.2014)

Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie

**zum Bebauungsplan 2382
für ein Gebiet in Bremen – Walle, Ortsteil Überseestadt,
zwischen Lloydstraße (zum Teil einschließlich), Hilde-Adolf-Park (einschließlich), Hansator und Hafenhahndamm
(Bearbeitungsstand: 07.01.2014)**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie legt den Bebauungsplan 2382 (Bearbeitungsstand: 07.01.2014) und die Begründung zum Bebauungsplan 2382 vor.

A) Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planaufstellungsbeschluss

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 25. August 2011 einen Planaufstellungsbeschluss gefasst.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zum Bebauungsplan 2382 ist am 28. September 2011 vom Ortsamt West eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Beteiligung der Öffentlichkeit ist von der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie vor Beschluss der öffentlichen Auslegung behandelt worden.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind die zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich des Beirates Walle bei der Aufstellung der Planung beteiligt worden. Über das Ergebnis dieser Beteiligung ist die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie vor Beschluss der öffentlichen Auslegung informiert worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet worden.

3.1. Anlässlich der öffentlichen Auslegung hat die Handelskammer Bremen mit Schreiben vom 8. Juli 2013 Folgendes mitgeteilt:

„ nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen mussten wir zu unserem Bedauern feststellen, dass sich kaum inhaltliche Veränderungen im Vergleich zur letzten Fassung ergeben haben. Insofern erhalten wir unsere Stellungnahme vom 31. August 2012 aufrecht und möchten Sie erneut eindringlich bitten, unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. „

Nachfolgend ist das vorgenannte Schreiben dargestellt. Neue Anregungen wurden von der Handelskammer Bremen nicht vorgebracht.

Das von der Handelskammer Bremen angesprochene Schreiben vom 31. August 2012 lautet wie folgt:

”

die Handelskammer begrüßt, dass die planrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer weiteren Quartierszeile innerhalb der Überseestadt geschaffen werden sollen. Wir haben gleichzeitig zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bremen mit dem Bebauungsplan 2382 im Rahmen einer Mischgebietskonzeption insbesondere auch Wohnnutzungen vorsieht.

Aus Sicht der Handelskammer stellt die erfolgreiche Erschließung und Vermarktung der Überseestadt einen bedeutenden Baustein in der wirtschaftlichen Entwicklung Bremens dar. Die Überseestadt ist dabei als ein langfristiges Entwicklungsvorhaben zu betrachten, das hervorragende Chancen und Perspektiven bietet. Sie kann einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der bremischen Sanierungs- und Stadtentwicklungsziele leisten, indem sie gesamtwirtschaftliches Wachstum unterstützt und die regionale Wirtschaftsstruktur stärkt. Die inzwischen sichtbare und erlebbare Umnutzung der „Alten Hafenviertel“ rechts der Weser hat das Stadtbild im Bremer Westen nachhaltig verändert. Die Überseestadt gilt als moderner Gewerbe- und Dienstleistungsstandort, dessen besondere Vorzüge in der guten Infrastruktur sowie der Nähe zu Wasser und Innenstadt liegen. Der Wirtschaftsstandort Bremen insgesamt hat dadurch deutlich an Profil und Ausstrahlung gewonnen.

Für die weitere Entwicklung der Überseestadt kommt es darauf an, die Chancen der Adressbildung durch das Setzen neuer städtebaulicher Akzente zu nutzen. Jedoch sind bei der inneren Entwicklung der Überseestadt die Interessen der über 300 ansässigen Betriebe sehr ernst zu nehmen und unbedingt zu berücksichtigen. Im gesamten Plangebiet ist daher grundsätzlich sicherzustellen, dass sämtliche planungsrechtlichen Festsetzungen in keinem Fall zu Lasten der bestehenden Gewerbeansiedlungen gehen. Hier ist Bestandsschutz zu gewährleisten, der kei-

..!

nerlei Einschränkungen in Art und Umfang der derzeitigen gewerblichen Nutzungen zulässt sowie den Unternehmen die Möglichkeit einer Entwicklung auch am bisherigen Standort erhält. Zu einem solchen Bestandsschutz gehört die besondere Würdigung von Lärm- und Geruchsmissionen. Diese besitzen ein erhebliches Konfliktpotential, sind aber auf Grund der industriellen Prägung der Nachbarschaft unabwendbar.

Hinsichtlich möglicher Wohnnutzungen ist daher sehr genau zu prüfen, an welchen Standorten diese verträglich mit den anderen vorhandenen Nutzungsformen realisiert werden können. Nach unserer Überzeugung muss der vorliegende Planentwurf sicherstellen, dass die Bestandsrechte und Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe insbesondere entlang der Muggenburg (wie z. B. die Firmen Stroeever Schellack und Kellogg's) sowie etwa des Großmarktes gewahrt bleiben. So ist davon auszugehen, dass die das Plangebiet eingrenzenden, zum größten Teil vierspurigen Straßen Lloydstraße, Auf der Muggenburg und Hansator rund um die Uhr in erheblichem Umfang für Zu- und Auslieferungen per Lkw genutzt werden. Hinzu kommt eine Gleistrasse unmittelbar nördlich an die zukünftige Bebauung grenzend. Diese Verkehrsfunktionen sind prägend für die Überseestadt mit ihrer nach wie vor auch industriell-gewerblichen Ausprägung. Die Handelskammer besteht darauf, dass der Wirtschaftsverkehr in diesem Bereich und auf den o. g. Verkehrswegen auch zukünftig keinerlei Restriktionen erfährt, die mit den projektierten neuen Wohnnutzungen zusammenhängen.

Wie Sie wissen, haben sich verschiedene Akteure der Bremer Überseestadt erst kürzlich auf einen Kompromiss in der Immissionsthematik und den Abstandsgeboten verständigt. Berührt hiervon war insbesondere das B-Plangebiet 2359. Wir halten es für erforderlich, dass diese Verabredungen (Immissionshöhen, Baulasten, Dienstbarkeiten, Grundbucheinträge etc.) auch vollständig bzw. sinngleich auf die vorliegenden Planentwürfe angewendet werden. So kann für etwaige Wohnnutzer (Eigentümer und Mieter) von vornherein Klarheit geschaffen werden, dass im Plangebiet mit besonderen Belastungen (Lärm, Geruch, Licht) zu rechnen ist, die hingenommen werden müssen. Wir sehen die Stadt Bremen in der Pflicht, die hierfür erforderlichen formellen Voraussetzungen (Grunddienstbarkeiten und Baulasten) im Zusammenspiel mit den späteren Eigentümern und Investoren zu schaffen.

Abschließend weisen wir auf die Parkraumsituation im Plangebiet sowie in den angrenzenden Bereichen hin. Bereits heute ist hier ein hoher Parkdruck zu verzeichnen. Wir halten daher ein strategisches Parkraumkonzept für die östliche Hafenvorstadt für erforderlich und würden es begrüßen, wenn Ihr Haus in dieser Hinsicht aktiv werden würde.

Wir bitten Sie, unsere vorgenannten Anregungen und Bedenken im weiteren Planverfahren weitestgehend zu berücksichtigen.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat sich in der Sitzung vom 13. Juni 2013 ausführlich mit der Stellungnahme der Handelskammer Bremen befasst und die Auslegung des Planes ohne weitere Änderungen beschlossen.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie gibt in Anlehnung ihrer Beschlussfassung vom 13. Juni 2013 erneut folgende Stellungnahme ab:

Zu Interessen des umgebenden Gewerbes – Schutzbedürftigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten:

Durch die gewählte Nutzungszonierung und die Maßnahmen zum Immissionsschutz wird auf die Belange der umgebenden Gewerbe- und Industriebetriebe eingegangen soweit dies durch die Festsetzungen im Planbereich möglich ist. Dies gilt zum einen für **Lärmimmissionen** durch den Wirtschaftsverkehr auf den angrenzenden Straßen, der in den schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan berücksichtigt ist, und zum anderen für **Geruchsmissionen**. Die im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Geruchsgutachten kamen zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet die in der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) angegebenen Werte zwar überschritten werden, die Überschreitungen aber noch im tolerierbaren Maß auftreten. Für Planfestsetzungen zum Geruch am Immissionsort fehlen die rechtlichen Grundlagen.

Getroffene Verabredungen mit Hafennutzern (vergleichbar mit BP 2359)

Die bisher erreichte Akzeptanz für die Entwicklung der Überseestadt als gemischt genutztes Areal ist auch darauf zurückzuführen, dass neben der öffentlich-rechtlichen Bauleitplanung auch eigentumsrechtliche Maßnahmen, wie Grundbucheintragungen, vereinbart werden. Es besteht die Absicht, dies auch im Bereich des Bebauungsplans 2382 umzusetzen. Allerdings sind diese eigentumsrechtlichen Maßnahmen nicht Gegenstand der Bauleitplanung und können auch nicht in dieser geregelt werden. Vielmehr muss ein Bebauungsplan die mit ihm verbundenen planerischen Konflikte selbst lösen oder zumindest sicherstellen, dass im Planvollzug eine Konfliktlösung möglich sein wird. Ein Verzicht auf nachbarliche Abwehransprüche stellt keine hinreichende städtebauliche Konfliktlösung dar. Es wäre lediglich das Ausblenden eines bestehenden Konflikts, das bauplanungsrechtlich dem Abwägungsgebot nicht genügen würde. Die im Rahmen des Planverfahrens angestellten Ermittlungen und die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung durch die Planfestsetzungen hinreichend Rechnung getragen wird. Dies bedeutet im Umkehrschluss zugleich, dass es für die Rechtmäßigkeit der Planung der Eintragung etwaiger Dienstbarkeiten nicht bedarf. Dennoch sind sie im Sinne einer privatrechtlichen Absicherung des Abwägungsergebnisses hilfreich und sinnvoll.

Detaillierte Regelungen nachfolgender Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Entsprechendes gilt für nachträgliche Auflagen gegenüber Anlagenbetreibern. Die gutachterlichen Untersuchungen und Prognosen, die aus Sicht der Deputation nachvollziehbar sind, zeigen im Übrigen, dass die vorgesehenen Festsetzungen im Plangebiet nicht dazu führen, dass Bestand und Entwicklung von Gewerbe- und Industriebetrieben außerhalb des Plangebiets gefährdet werden. Dies zeigt gleichzeitig, dass es schon aus sachlichen Gründen einer Verpflichtung zur Übernahme etwaiger Kosten nicht bedarf. Vielmehr gilt auch hier, dass planerische Konflikte, so wie hier erfolgt, gelöst werden müssen, nicht hingegen durch Verzichtserklärungen, Kostenübernahmeerklärungen u. ä. nur ausgeblendet und verdrängt werden dürfen. Diese Feststellungen schließen allerdings nicht aus, dass außerhalb des Bebauungsplanverfahrens über die konkreten Anregungen mit den zuständigen Stellen verhandelt wird. Unabhängig hiervon wird Bremen als Verkäufer des Grundstücks Grundbucheintragungen veranlassen.

Parkraumkonzept

Das Parkkonzept für das Plangebiet (Parkstreifen, Möglichkeit zum Bau von Hoch- und Tiefgaragen, ebenerdige Stellplatzanlagen) ist in der Begründung dargestellt. Inwiefern ein planübergreifendes strategisches Parkraumkonzept für die östliche Hafenvorstadt erforderlich ist bedarf weitergehender Untersuchungen, die aber nicht Bestandteil dieses Planverfahrens sind.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt den Bebauungsplan aus den vorgenannten Gründen unverändert zu lassen.

- 3.2. Anlässlich der öffentlichen Auslegung hat der BUND – Bremen mit Schreiben vom 12. August 2013 Folgendes mitgeteilt:

”

wir danken für die Übersendung der Unterlagen vom 18. Juni 2013 zum Bebauungsplan 2382 für ein Gebiet in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt-, zwischen Lloydstraße, Hilde-Adolf-Park, Hansator und Hafendamm (Bearbeitungsstand 21.05.2013)

Aktenzeichen: 610-11-10/2382

Zum B-Plan 2382 nehmen wir für den Bereich Grünflächen Stellung.

Allgemeines

Insekten wie Honig- und Wildbienen, Hummeln, Wespen, Käfer, Schmetterlinge, Schwebfliegen haben eine entscheidende Funktion im Ökosystem. Sie sind die wichtigsten Bestäuber von Wild- und Kulturpflanzen und sichern damit weit über den Honig hinaus wichtige Teile unserer Nahrung. Infolge verstärkten Einsatzes von Pestiziden und Düngemitteln und durch Ausweitung von Monokulturen in der Landwirtschaft gehen die Bestände von Bienen und vieler anderer blütenbesuchender Insekten allerdings dramatisch zurück und sind deshalb ein wichtiges Thema.

Auch Städte wie Bremen und Bremerhaven können ihren Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Bienen leisten. Öffentliches und privates Grün kann vielfach bunter werden, z.B. durch mehr Blüh- und Wildnisflächen in der Stadt. Gerade bei geplanten Bebauungen könnten Blühflächen mit heimischen, für Bienen attraktiven Pflanzenarten ohne

viel Aufwand angelegt werden. Ausdauernde Blühstreifen sollten sich möglichst auf mageren Böden ohne Düngung entwickeln. Ganz Bremen und Bremerhaven könnte wie ein Netz von bienenfreundlichen Korridoren durchzogen sein. Zum Grundgerüst dieser grünen Infrastruktur sollten neben Deichen, Weg- und Straßenränder gehören. Blütenreiche Straßenbegleitgrünflächen verbessern nicht nur das Nahrungsangebot für die bestäubenden Insekten, sondern sind auch eine Augenweide für uns Menschen.

Daher bitten wir darum, dass bei der geplanten Bebauung in der Überseestadt bei der Neuanlage von öffentlichen Grünstreifen (Straßenbegleitgrün) im Zuge von Erdbauarbeiten statt Mutterboden Sand/Kies eingebracht und heimische Blühmischungen verwendet werden. Nährstoffarmut und Trockenheit bringen die größte Blütenvielfalt hervor. Damit die eingebrachten Wildpflanzensamen besser keimen können, empfiehlt es sich, eine 1-cm dicke keimfreie Kompostschicht aufzubringen.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Der Bahndamm der Hafenbahn ist im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt. Der Bahndamm ist bereits vorhanden und wird nicht neu angelegt. Die Unterhaltung der privaten Grünflächen obliegt Bremen-Ports.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt den Bebauungsplan aus den vorgenannten Gründen unverändert zu lassen.

- 3.3. Anlässlich der öffentlichen Auslegung hat die swb Netze GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 9. August 2013 unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 14. September 2011 auf die Beachtung ihrer geltenden Ausbaustandards für Versorgungsleitungen hingewiesen.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Diese Belange betreffen die Ausbauplanung und nicht die Planinhalte. Sie werden bei der Umsetzung der Erschließungsmaßnahme berücksichtigt. Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt den Bebauungsplan aus den vorgenannten Gründen unverändert zu lassen.

4. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 13. Juni 2013 beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen ist. Der Planentwurf mit Begründung hat vom 28. Juni bis 9. August 2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit hat Gelegenheit bestanden, vom Entwurf des Planes mit Begründung im Ortsamt West Kenntnis zu nehmen.

5. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anlässlich der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

6. Planänderungen nach der Auslegung und Änderungen der Begründung

6.1. Planänderungen

- Die Planzeichen zu Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wurden verdeutlicht.
- Der Inhalt der textlichen Festsetzung Nr. 6 wurde zum besseren Verständnis umgestellt.
- In der textlichen Festsetzung Nr. 13 wurde der Planbereich MI 8 hinzugefügt. Hier ist jetzt auch im Erdgeschoss ein Zurücktreten von der Baulinie um bis zu drei Meter zulässig.
- In der textlichen Festsetzung Nr. 21 Pkt. 2 wurden die Planbereiche MI 2, 4 und 6 gestrichen und unter der textlichen Festsetzung Nr. 21 Pkt. 3 hinzugefügt. Hier müssen nun höhere Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden.
- Der im nord-westlichen Plangebiet befindliche öffentliche Grünstreifen (Böschungsfuß Bahndamm) wurde in eine Fläche für das Parken von Fahrzeugen umgewandelt.
- Der Planentwurf wurde geringfügig redaktionell überarbeitet.

Der beigefügte Planentwurf (Bearbeitungsstand: 07.01.2014) enthält die vorgenannten Änderungen.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt, den vorgenannten Planänderungen zuzustimmen.

6.2. Änderungen in der Begründung

Die Regelungen zu Werbeanlagen unter Punkt C) Nr. 5 Gestalterische Festsetzungen wurden gestrichen und unter Punkt C) Nr. 1 Art der baulichen Nutzung wieder eingefügt.

Im Übrigen wurde die Begründung aufgrund der vorgenannten Planänderungen entsprechend angepasst und redaktionell überarbeitet.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt, der geänderten Begründung (Bearbeitungsstand: 07.01.2014) zuzustimmen.

7. Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Da aufgrund der vorgenannten Planänderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Auf eine Einholung von weiteren Stellungnahmen der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, da diese von den Planänderungen nicht betroffen ist.

Die vorgenannten Änderungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragene Hinweise. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen.

Die von den Planänderungen betroffenen Plangebiete befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Die im Privateigentum befindlichen Flächen sind nicht negativ betroffen.

Die Planänderungen wurden mit den davon berührten Behörden einvernehmlich abgestimmt.

Auf eine Einholung von weiteren Stellungnahmen der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, da diese von den Planänderungen nicht betroffen ist.

8. Zusammenfassende Erklärung

Diesem Bericht ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

B) Stellungnahme des Beirates

Dem Ortsamt West wurde die Deputationsvorlage gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

C) Beschluss

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2382 (Bearbeitungsstand: 07.01.2014 zu beschließen.

Vorsitzender

Sprecher

Begründung

**zum Bebauungsplan 2382
für ein Gebiet in Bremen – Walle, Ortsteil Überseestadt,
zwischen Lloydstraße (zum Teil einschließlich), Hilde-Adolf-Park (einschließlich), Hansator und Hafendamm
(Bearbeitungsstand: 07.01.2014)**

A) Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Walle, im zentralen Bereich der Alten Hafenreviere, die seit Anfang der 2000er Jahre zu einem neuen Ortsteil, der Überseestadt, entwickelt werden. Die Plangebietsgröße beträgt rund 8 ha.

B) Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit des Bebauungsplans

1. Entwicklung und Zustand

Der östliche Teil des Plangebiets nördlich des Hilde-Adolf-Parks ist im Bereich der Lloydstraße bebaut. Hier befinden sich mehrgeschossige Gebäude, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts errichtet und in den letzten Jahren saniert, erweitert und umgenutzt wurden, z.B. wurde die ehemalige Kaffeerösterei für Büronutzungen umgebaut. An der Straße Am Kaffee-Quartier steht auch das ehemalige Zolltor Europahafen, das als Hostel genutzt wird. Die Flächen zwischen der Straße Am Hansator und der Johann-Jacobs-Straße liegen größtenteils brach, lediglich ein gewerblich genutztes Gebäude steht noch im Eckbereich der Straßen Am Kaffee-Quartier / Hansator.

Im südlichen Teil des Plangebiets wurde 2009 der Hilde-Adolf-Park angelegt. Dieser 35 m breite und 480 m lange Park erstreckt sich vom Kopf des Europahafens bis zur Kreuzung Lloydstraße / Auf der Muggenburg. Der Park stellt einen Sichtbezug zum Hafen her, unterstützt die Gliederung der Quartiere in unterschiedliche Nutzungszonen, lockert und wertet die umgebenden Flächen auf und bietet für die zukünftig dort Wohnenden, für Besucher und für die in der Überseestadt arbeitenden Menschen Erholungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten

2. Geltendes Planungsrecht

Für den östlichen Teil des Plangebiets setzen die Bebauungspläne 783 vom 9. April 1976 und 1439 vom 11. Oktober 1979 Industriegebiet, geschlossene Bauweise, eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 und eine BMZ (Baumassenzahl) von 18,0 fest. Für den übrigen Teil des Planbereichs setzt der Staffelbau- und Gewerbeplan vom 1. Februar 1921 Baustaffel 6 und Gewerbeklasse I fest.

Der Flächennutzungsplan Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 unter Berücksichtigung der für das Plangebiet maßgeblichen 99. Änderung stellt für das Plangebiet gemischte Baufläche dar.

3. Planungsziele und Erforderlichkeit des Bebauungsplans

Der Senat hat am 20. Juni 2000 die „Entwicklungskonzeption zur Umstrukturierung der Alten Hafendreiecke in Bremen“ beschlossen. Als Leitziel wurde die Entwicklung eines gemischt genutzten Stadtteils mit traditionellem Gewerbe, neuen Dienstleistungen und, wo möglich, neuen Wohnformen formuliert.

Die Überplanung dient dazu, den vorhandenen städtebaulichen Missstand einer großflächigen Industriebrache zu beseitigen. Dabei beträgt die gesamte Fläche der Überseestadt ca. 288 ha, von denen ca. 100 ha für eine neue Besiedlung zur Verfügung stehen, hiervon entfallen wiederum ca. 8 ha auf das hier festzusetzende Plangebiet.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich der Überseestadt zwischen Europahafen und der Bremer Altstadt und bietet gute Voraussetzungen für die Entwicklung eines verdichteten neuen Stadtquartiers. Die Nachbarschaften sind gekennzeichnet durch das südlich angrenzende gewerblich genutzte Areal, den Europahafen mit seinen großzügigen Außenraumanlagen, die umgebauten Speicher und Schuppen sowie die Neubauten für Dienstleistung, Gastronomie, Kultur und Wohnen. Sie bilden mit dem Hilde-Adolf-Park einen lebendigen und wirtschaftlich attraktiven Rahmen für die Neukonzeption des Plangebiets.

Der Bebauungsplan 2382 wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als gegliedertes Mischgebiet festgesetzt. Wo es aufgrund der Immissionslage vertretbar ist, lässt der Bebauungsplan im Rahmen der Mischgebietsfestsetzung auch Wohnnutzungen zu.

Für den westlichen Bereich des Plangebiets wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das im Rahmen eines im März / April 2009 durchgeführten Workshops erstellt wurde



Tezometrie Variante C

Städtebauliches Konzept, Bolles+Wilson, Sept. 2009

Dieser Entwurf basiert auf der Grundidee, eine kompakte räumliche Struktur zu entwickeln: Entlang der Straßen Hansator und Am Kaffeequartier soll eine geschlossene, mehrgeschossige Bebauung und im Innenbereich sollen gereihte Stadthäuser errichtet werden.

Zur Realisierung der Planung ist die Änderung des Planungsrechts durch die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Geförderter Wohnungsbau

Der Senat hat am 28.08.2012 beschlossen, dass beim Verkauf kommunaler Grundstücke und bei der Schaffung neuen Baurechts eine Verpflichtung zum Bau von Sozialwohnungen begründet werden soll (25 % geförderter Wohnungsbau).

Da sich die für eine Wohnnutzung geeigneten Flächen im städtischen Eigentum befinden, kann die Sicherung des geförderten Wohnungsbaus im Rahmen der Grundstücksausschreibung und –vergabe erfolgen.

C) Planinhalt

1. Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet

Im Plangebiet soll eine verträgliche Mischung aus Wohnen und gewerblichen Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, entwickelt werden. Die Bauflächen im Plangebiet werden daher als Mischgebiet festgesetzt. Es sollen vorwiegend Geschäfts- und Büronutzungen, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig sein. Wohnungen sind aufgrund der Immissionsbelastung (Geruch) nur in dem Bereich zwischen Hansator und Johann-Jacobs-Straße zulässig. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Mischgebiet nicht zulässig (textliche Festsetzung Nr. 2). Gartenbaubetriebe würden nicht der hochwertigen, zentralen Lage des Plangebiets entsprechen. Tankstellen ziehen weitere Verkehre und damit Immissionen an, die zu Konflikten mit Wohnnutzungen im Mischgebiet führen könnten. Trotz des Ausschlusses dieser Nutzungen kann der Charakter des Baugebiets mit einer quantitativ und qualitativ gleichrangigen und gleichwertigen Durchmischung von Wohnnutzungen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, gewahrt werden.

Für die Entwicklung der Überseestadt eröffnen sich durch die Möglichkeit, hier im Rahmen einer Mischgebietsfestsetzung auch Wohnnutzungen zuzulassen, neue Chancen: Nur durch eine Nutzungsmischung aus Gewerbe, Büro- und Dienstleistungen, kulturellen und gastronomischen Angeboten, kleinflächigen Einzelhandelsläden und Wohnnutzungen wird ein vitales Stadtquartier entstehen. Ein Geflecht unterschiedlicher, sich ergänzender Nutzungen trägt zum beabsichtigten urbanen Charakter des Plangebiets als Teil der Überseestadt bei. Unter der Leitvorstellung „Stadt der kurzen Wege“ können im Bebauungsplangebiet Wohnen und Arbeiten miteinander verknüpft und die gewerbliche Entwicklung der benachbarten Bereiche ergänzt werden.

Wären im Plangebiet ausschließlich Gewerbenutzungen zulässig, so könnte die angestrebte Umstrukturierung mit der Zielsetzung, ein lebendiges neues Stadtquartier zu schaffen und Monostrukturen zu vermeiden, nicht erreicht werden. Die Mischgebietsfestsetzung bildet daher die Voraussetzung für die vitale Entwicklung des Quartiers.

Entlang der Hauptachsen Hansator und Am Kaffee-Quartier (Mischgebietsteile MI 1, 3 - 4) sind im Erdgeschoss Wohnungen an den zu den öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Gebäudeseiten ausgeschlossen (textliche Festsetzung Nr. 5) mit dem Ziel, hier verstärkt Einzelhandel, Gastronomiebetriebe oder sonstige Dienstleistungen anzusiedeln.

Regelungen zu Vergnügungsstätten

Im Plangebiet sind Vergnügungsstätten nicht zulässig (textliche Festsetzung Nr. 2). Der Betrieb von Vergnügungsstätten kann zu Konflikten mit den übrigen wünschenswerten Nutzungen führen. Gerade Vergnügungsstätten wie z.B. Nachbars, Strip-tease-Lokale und Spielhallen würden eine Niveauabsenkung der Wohn- und Arbeitsbedingungen im Plangebiet erzeugen. Die mit dem Betrieb von Vergnügungsstätten erfahrungsgemäß einhergehenden Störfaktoren führen zur Abwertung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums und lösen negative Ausstrahlungseffekte auf die Umgebung aus.

Differenzierte Regelung zum Einzelhandel

Das Plangebiet stellt einen zentralen Bereich der Überseestadt und ein Bindeglied zwischen den Quartieren um den Europahafen und um den Weser Tower an der Eduard-Schopf-Allee dar. Vor allem die zentralen Lagen am Hansator und im westlichen Bereich entlang des Hilde-Adolf-Parks nahe der Straßenbahnhaltestelle bieten gute Voraussetzungen zur Entwicklung eines Stadtviertels mit einer vitalen Erdgeschosszone, die durch Einzelhandelsläden, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe belebt werden soll. Darüber hinaus bildet die geplante bauliche Dichte des Mischgebiets den Rahmen, um für Läden genügend einzelhandelsrelevante Kaufkraft zu aktivieren. Aufgrund dieser besonderen städtebaulichen Lage sind differenzierte Regelungen zur Einzelhandelsnutzung erforderlich.

In den mit MI 1 bis 4 gekennzeichneten Teilen des Mischgebiets sind Einzelhandelsläden mit bis zu 300 m² Verkaufsfläche zulässig, folglich sind Läden über 300 m² Verkaufsfläche nicht zulässig (textliche Festsetzung Nr. 6). In den mit MI 5 bis 8 gekennzeichneten Teilen des Mischgebiet sind Einzelhandelsnutzungen nicht zulässig, diese Bauflächen sollen für Wohn- und Büronutzungen vorgehalten werden (textliche Festsetzung Nr. 6).

Ohne die textliche Festsetzung Nr. 6 wären Einzelhandelsbetriebe mit bis zu 1.200 m² Geschossfläche zulässig. Dies könnten z.B. Lebensmittel- aber auch Drogerie- und Textileinzelhandelsbetriebe sein. Derartige Geschäfte im Plangebiet könnten negative Auswirkungen auf das Stadtteilzentrum Walle haben.

Die Einzelhandels-Festsetzung im Plangebiet orientiert sich am „Kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept Bremen“¹, das die Stadtbürgerschaft im November 2009 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen hat. Als Leitbild wird die polyzentrale Struktur Bremens vorgegeben. So ist die Entwicklung des Einzelhandels auf die Bremer Innenstadt, die Stadtteilzentren und die Nahversorgungszentren zu konzentrieren. Mit der Regelung der kleinteiligen Betriebstypen im Plangebiet wird dieses Zentrenkonzept unterstützt.

Die Begrenzung auf 300 m² Verkaufsfläche bestimmt Betriebstypen, die sich über die begrenzte Verkaufsfläche definieren. Somit sind nur bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben zulässig. Hierbei handelt es sich entweder um Läden, die der Nahversorgung der unmittelbaren Umgebung dienen, so genannte „Nachbarschaftsläden“, oder um kleinflächige Fachläden mit sonstigen Warensortimenten. Diese Einzelhandelsläden können somit neben dem nahversorgungsrelevanten Spektrum weitgefächerte Sortimente unterschiedlicher Waren anbieten. So sind im Plangebiet auch Läden mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Kennzeichnend ist der

¹ Kommunales Zentren- und Nahversorgungskonzept Bremen, Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie der Senator für Wirtschaft und Häfen (Hrsg.), Bremen, Oktober 2009

kleinflächige Einzelhandelsbesatz mit einer breiten Mischung unterschiedlicher Sortimente. Im Einzelhandel stellt die 300 m² Verkaufsflächenschwelle eine Trennlinie zwischen den Betriebstypen „Einzelhandels-Laden“ und „Einzelhandels-Fachmarkt“ dar. Aufgrund dieser Betriebstypenfestsetzung kann eine die zentralen Bereiche der Überseestadt belebende, kleinteilige Einzelhandelsstruktur entwickelt werden. Die hier zulässigen Betriebstypen orientieren sich an den bereits bestehenden Läden im Quartier um den Europahafen, d.h. in den so genannten Porthäusern an der Konsul-Smidt-Straße. Es handelt sich hier um Läden mit besonderen Warensortimenten, wie z.B. Bekleidung, Geschenkartikel, Schmuck, Nahrungs- und Genussmittel usw.

Die Regelung bietet die Voraussetzung, um für die im Gebiet und in der Umgebung wohnenden und arbeitenden Menschen wohnort- und arbeitsortnah Waren in Läden bis zu 300 m² Verkaufsfläche anzubieten, die z.B. dem kurzfristigen täglichen Bedarf dienen (z.B. Lebensmittel und Getränke). Dabei liegt die Verkaufsfläche mit bis zu 300 m² deutlich unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit.

Regelungen zu Werbeanlagen

Es ist das städtebauliche Ziel, die Überseestadt zu einem attraktiven Stadtteil zu entwickeln. Die individuelle Außenwerbung der Betriebe beeinflusst auch immer das Erscheinungsbild des gesamten Gebiets. Daher sind bestimmte Mindestregeln für Werbeanlagen notwendig. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 16 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur als untergeordnetes Element ausgeführt werden. Oberhalb der Gebäudetraufen sind Werbeanlagen unzulässig. Freistehende Werbeanlagen müssen sich der Bebauung deutlich unterordnen und dürfen nur ausnahmsweise auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Der restriktive Umgang mit Werbeanlagen begründet sich durch die besondere städtebauliche Lage. Das Plangebiet nimmt eine zentrale Stelle in der Überseestadt ein und ist von vielen Standorten aus sichtbar. Werbeanlagen von Firmen, die keinen Standort in der Überseestadt haben, schwächen den eigentlichen Sinn und Zweck von Werbeanlagen für die dort ansässigen Firmen.

Regelungen zum Immissionsschutz

Aus Gründen des Immissionsschutzes wird das Mischgebiet gegliedert. So sind in den mit MI 2 bis 7 bezeichneten Teilen des Mischgebiets Wohnnutzungen bei Einhaltung geeigneter baulicher Schallschutzmaßnahmen zulässig. In dem mit MI 1 bezeichneten Teil des Mischgebiets (entlang der Straße Hansator) ist aufgrund der Lärmimmissionen eine Wohnnutzung nicht zulässig.

Neben den prognostizierten Lärmimmissionen ist mit Gerüchen zu rechnen. Sie stammen einerseits aus einem südwestlich gelegenen Cerealien-Werk und einer südöstlich gelegenen Brauerei. In dem mit MI 8 bezeichnetem Teil des Mischgebiets sind Wohnungen aufgrund der Geruchsmissionen nicht zulässig.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten städtebaulichen Zielsetzungen ist die Zulassung von Wohnnutzungen im Rahmen von Mischgebietsausweisungen auch angesichts der prognostizierten bzw. ermittelten Lärmimmissionen und Geruchsbelastungen in Teilen des Mischgebiets vertretbar. Den Belangen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet, des Umweltschutzes und der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Entwicklung des Ortsteils wird damit ebenso Rechnung getragen wie auch der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in den das Plangebiet umgebenden Betrieben.

Grundlage für die prognostizierten Lärmimmissionen ist das städtebauliche Konzept, welches einen geschlossenen Baukörper entlang der Straßen Hansator und Am Kaffee-Quartier vorsieht. Voraussetzung für eine Wohnnutzung in den mit MI 4 bis 7 gekennzeichneten Teilen des Mischgebiets ist die Riegelbebauung in den mit MI 1 bis 3 gekennzeichneten Teilen des Mischgebiets (textl. Festsetzung Nr. 20).

Einzelheiten zur Bewältigung der Immissionskonflikte durch Lärm und Geruch sind unter Punkt D) Umweltbericht dargestellt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhenfestlegung der Gebäude bestimmt.

Entsprechend den Obergrenzen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird für das Mischgebiet eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

In den mit MI 1-4 gekennzeichneten Teilen des Mischgebiets gilt die textliche Festsetzung Nr. 7, wonach die Obergrenze durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50 % überschritten werden darf. Damit wird im Mischgebiet eine Versiegelung des Bodens von bis zu 90 % ermöglicht. Die textliche Festsetzung Nr. 7 ist erforderlich, um der städtebaulichen Situation Rechnung zu tragen. Aufgrund der besonderen Lagegunst des Plangebiets mit Weser- und Hafenbezug wird eine hohe bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke angestrebt. Es ist zudem wegen der zulässigen hohen baulichen Dichte mit einem großen Bedarf an Stellplätzen zu rechnen, der in unter- und oberirdischen Stellplatzanlagen auf den Grundstücken selbst abgedeckt werden soll.

Die Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird durch den Umstand ausgeglichen, dass sich das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wasserflächen der Weser und des Europahafens befindet. Darüber hinaus werden innerhalb des Plangebiets im Hilde-Adolf-Park öffentliche Grünflächen zur Erholung angeboten. Eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Bedürfnisse des Verkehrs oder nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Den Belangen des Bodenschutzes wird unter Berücksichtigung dieser besonderen Situation hinreichend Rechnung getragen.

Gebäudehöhen und Geschossigkeit

Für die im Plangebiet ausgewiesenen Baugrundstücke wird eine der zentralen Lage in der Überseestadt entsprechende hohe Bebauungsdichte angestrebt. Im Bebauungsplan wird hierzu die Zahl der Vollgeschosse in Verbindung mit Gebäudehöhen festgesetzt.

Die Regelung der Gebäudehöhen geht bei der baulichen Umsetzung von folgenden Geschosshöhen aus: Erdgeschoss 4 m, Obergeschosse 3,5 m und Attika 1 m. Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf Normal Null (NN). Die durchschnittliche Geländehöhe befindet sich bei 7 m über NN. Bei der Ermittlung der realen Gebäudehöhen sind jeweils also 7 m abzuziehen.

Entlang der Straße Hansator (MI 1 und MI 2) soll entsprechend dem breiten Straßenprofil mit Gleiskörper der Straßenbahn in Mittellage ein vier- bis fünfgeschossiger Gebäudekörper mit Höhen zwischen 20 und 26 m ü.NN entstehen (entspricht real 13 - 19 m).

Entlang des Hilde-Adolf-Parks (MI 3 und MI 4) sollen nur dreigeschossige Gebäude mit einer Höhe bis zu 19 m ü.NN (entspricht real 12 m) errichtet werden, um eine übermäßige Verschattung der dahinter liegenden Bebauung und Freibereiche zu vermeiden.

An den Planstraßen C, L und M und der Johann-Jacobs-Straße sollen gereihte Stadthäuser (MI 5 bis 7) mit 3 bis 4 Geschossen entstehen. Die Gebäudehöhen liegen dann zwischen 17 und 21 m ü.NN (entspricht real 10 m – 14 m).

Im Baufeld zwischen der Johann-Jacobs-Straße und der Lloydstraße (MI 8) können Gebäude mit 3 - 5 Geschossen mit Gebäudehöhen zwischen 15 und 23,50 m ü.NN errichtet werden, mit Ausnahme der Kante zum Hilde-Adolf-Park mit 3 - 4 Geschossen und den deutlich höheren Bestandsgebäuden entlang des Bahndamms (Gebäudehöhen bis zu 39 m ü.NN).

Eine Unter bzw. Überschreitung der festgesetzten Mindest- bzw. Höchstmaße für die Höhe baulicher Anlagen durch Gebäude und Gebäudeteile kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn dies im Hinblick auf die stadträumliche Wirkung untergeordnet ist (textliche Festsetzung Nr. 9). Damit wird im Einzelfall genügend Spielraum für bedarfsgerechte Lösungen eröffnet.

3. Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Im Plangebiet ist die abweichende und geschlossene Bauweise festgesetzt:

Die abweichende Bauweise wird für den mit MI 8 gekennzeichneten Teil des Mischgebiets festgesetzt. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 11 sind Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig. Darüber hinaus kann hier eine Grenzbebauung gestattet werden, ohne dass von dem Nachbargrundstück her angebaut werden muss. Mit dieser Regelung soll Gewerbebetrieben genügend eigener Spielraum zur Nutzung des Grundstücks eröffnet werden. Zudem wird eine hohe bauliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht.

Die geschlossene Bauweise wird für die mit MI 1 bis 7 gekennzeichneten Teile des Mischgebiets festgesetzt. Hier soll eine dichte, kompakte Bebauung entstehen. Die Siedlungsstruktur orientiert sich an den Bremer Haus Quartieren ohne dass es sich hier um klassische Reihenhäuser handeln muss. Die Bremer Haus Quartiere mit ihrer Blockrandbebauung prägen das Stadtbild überwiegend in den innenstadtnahen Wohn- und Mischgebieten. Bei dieser Siedlungsstruktur bilden sich private Innenhöfe, die im urbanen Kontext einen ruhigen Rückzugsbereich insbesondere für Wohnnutzungen bieten.

Die möglichen überbaubaren Flächen werden mit Baulinien und Baugrenzen definiert. Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sollen einheitliche Gebäudefluchten den Straßenraum begrenzen. Dies soll durch Baulinien erreicht werden. Die Blockinnenbereiche werden durch Baugrenzen von einer Überbauung freigehalten.

In den mit MI 1, 3, 4 und 8 gekennzeichneten Teilen des Mischgebietes erlaubt die textliche Festsetzung Nr. 13 im Erdgeschoss ein Zurücktreten von Gebäuden und Gebäudeteilen von der Baulinie um bis zu 3 m. Diese Festsetzung stellt bei der Ge-

nehmung von Tiefgarageneinfahrten sicher, dass die notwendigen Sichtdreiecke freigehalten werden können. Im mit MI 1 gekennzeichneten Teil des Mischgebiets fällt das Gelände zur Eisenbahn stark ab. Das Zurücktreten von der Baulinie ist auch erforderlich, um Gebäudeeingangssituationen besser auf den Geländeversprung abstimmen zu können.

4. Verkehr

Erschließungssystem

Das Plangebiet ist bereits über die Straßen Hansator, Lloydstraße und Am Kaffee-Quartier erschlossen. Die Flächen nördlich der Straße Am Kaffee-Quartier sind ca. 100 m tief. Aufgrund der kleinteiligen Bebauungsstruktur sind zusätzliche Erschließungswege notwendig, folglich werden die Flächen über weitere Stichstraßen erschlossen. Dabei werden die Planstraßen L und M als schmale, 6 m breite Wohnwege hergestellt und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

Die Planstraße C und die Johann-Jacobs-Straße werden als normale Stadtstraßen mit Nebenanlagen ausgebaut. Sie werden, wie auch die vorhandenen Straßen im Plangebiet, als Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Anbindung an das System des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Das Plangebiet ist seit 2006 über eine Straßenbahnlinie an die Innenstadt und die Ortsteile von Walle sowie den Stadtteil Gröpelingen angebunden. Haltestellen befinden sich an den Straßen Hansator und Lloydstraße / Eduard-Schopf-Allee. Zusätzlich verbindet eine Buslinie die Überseestadt direkt mit dem Hauptbahnhof.

Öffentliche und private Stellplätze

Im Mischgebiet kann ein Großteil der Stellplätze in Tiefgaragen oder im Erdgeschoss von Gebäuden untergebracht werden. Im Baugebiet wurde daher auf die detaillierte Ausweisung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die für die Anlage von Stellplätzen geeignet sind, verzichtet.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind in einem Abstand von 4 m zur Straßenbegrenzungslinie Garagen und Kraftfahrzeug-Stellplätze nicht zulässig (textliche Festsetzung Nr. 15). Diese Regelung soll gewährleisten, dass die Vorzonen nicht mit Kraftfahrzeugen beparkt werden, wodurch der Straßenraum seine gestalterische Qualität verlieren würde.

In den mit MI 1-7 gekennzeichneten Teilen des Mischgebiets sind auf den weiteren nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Kraftfahrzeug-Stellplätze ebenfalls nicht zulässig. Hier sind private Grünbereiche für die Bewohner vorgesehen. Tiefgaragen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Am Bahndamm, nördlich der Planstraße C sind Parkplätze in Senkrechtaufstellung und nahe Hansator auch in Parktaschen vorgesehen. Die Anordnung der Parkplätze in Parktaschen nutzt die Fläche zwischen Straße und Bahndamm besser aus. Gleichzeitig eignen sich diese Parkplätze mit eigener Zufahrt besser für eine Nutzung als Car-Sharing-Standort. Diese Flächen sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Flächen für das Parken von Fahrzeugen – festgesetzt.

5. Gestalterische Festsetzungen

Es ist das Ziel, die Überseestadt zu einem attraktiven neuen Stadtteil zu entwickeln. Als Maßstab für die hohe gestalterische Qualität können die bereits vorhandenen Bauten in der Umgebung des Plangebiets, insbesondere die teilweise unter Denkmalschutz stehenden Speicher und Schuppen und die in direkter Nachbarschaft neu errichteten Gebäude am Europahafen dienen. Für die zukünftige Gestaltung der Neubauten bedarf es einiger klarer Regeln, insbesondere zur Ausgestaltung der Dachformen, aber auch zu den Einfriedungen der Grundstücke und zum Umgang mit Werbeanlagen.

Der Bebauungsplan setzt im Einzelnen Folgendes fest:

- Dächer: In dem mit MI 8 gekennzeichneten Teil des Mischgebiets ist die vorhandene Dachlandschaft von Flachdächern geprägt. Die Dachlandschaft soll sich durch ein harmonisches Erscheinungsbild auszeichnen. Entsprechend der vorhandenen Bebauung sind in diesem Teil des Mischgebiets nur Flachdächer zulässig (textliche Festsetzung Nr. 17).
- Einfriedigung: Dem Ziel, einen attraktiven, gestalterisch anspruchsvollen Straßenraum zu entwickeln, dient auch die Festsetzung Nr. 18. In den mit MI 1,3,4 und 8 gekennzeichneten Teilen des Mischgebiets sind Einfriedungen der Baugrundstücke nur in Form von Mauern, Hecken oder Stabgitterzäunen zulässig. Damit soll einem diffusen Raumbild entgegen gewirkt werden, das ansonsten durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Einfriedungsmaterialien entsteht. Einfriedungen sind nur auf der Baugrenze bzw. -linie zulässig, um die Entstehung eines Straßenbildes zu vermeiden, das durch räumliche Abriegelungen und Ausgrenzungen die gestalterische Qualität des öffentlichen Raums mindert.
- Vorzonen: Die vorgesehene kompakte Siedlungsstruktur lässt nur eine kleine Grundstücksfläche vor den Gebäuden zu. Der überwiegende Teil der Vorgärten wird für Zufahrten und Zuwegungen benötigt. Die Vorzonen vor den Gebäuden sind Straßenbild prägend, gemäß textlicher Festsetzung Nr. 15 sind Nebenanlagen, Garagen und Kraftfahrzeugstellplätze nicht zulässig.

6. Grünflächen

Der im südlichen Teil des Plangebiets gelegene Hilde-Adolf-Park wird als öffentliche Grünfläche (Parkanlage und Spielplatz) festgesetzt. Der Park bietet wohn- und arbeitsortnahe Erholungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Im Zuge der Umsetzung der Wohnbebauung kann der bereits hergestellte Hilde-Adolf-Park noch mit Spielgeräten ausgestattet werden, um wohnortnahe Spielmöglichkeiten bereit zu stellen.

Im westlichen Teil des Parks ist es im Nahbereich der Straße Hansator aufgrund der Verkehrslärmimmissionen für eine Nutzung als Spielplatz zu laut. Auf eine differenzierte Festsetzung von Bereichen mit und ohne Spielgeräte kann verzichtet werden, da es sich um eine städtische Fläche handelt. Die Lärmbelange können im Rahmen der Umsetzung durch die Stadt Bremen berücksichtigt werden.

Der an der nördlichen Grenze des Plangebiets verlaufende Bahndamm der Hafentunnelbahn wird als private Grünfläche festgesetzt.

7. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zum Schutz vor Immissionen werden im Plangebiet aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt (textliche Festsetzungen Nr. 20-21).

In dem mit MI 8 gekennzeichneten Teil des Mischgebiets sind infolge der hohen Geruchsmissionen Wohnnutzungen ausgeschlossen. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind hiervon ausgenommen. Diese können ausnahmsweise zugelassen werden (textliche Festsetzung Nr. 4).

Weitere Erläuterungen zu den Immissionsschutzmaßnahmen sind unter D) Umweltbericht dargestellt.

8. Hinweise

Es wird auf mögliche Kampfmittel, Bodenkontaminationen sowie archäologische Bodenfunde hingewiesen.

Es erfolgt ein Hinweis auf eine Vorbelastung mit gewerblichen Gerüchen, insbesondere in dem mit Mi 8 gekennzeichneten Teil des Mischgebiets (siehe hierzu Abschnitt D) 2. e.)

D) Umweltbericht

Für die Umweltprüfung wurden folgende Unterlagen herangezogen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zugänglich sind und die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB) darstellen:

- Lärm
 - Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 2382 „Am Kaffeequartier“ in der Überseestadt Bremen (LÄRMKONTOR GmbH, Hamburg, März 2011)
 - Überseestadt Bremen – Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 2382 „Am Kaffeequartier“ (LÄRMKONTOR GmbH, Hamburg, Oktober 2009)
 - Überseestadt Bremen – Schalltechnische Untersuchung zur Umstrukturierung der alten Hafenreviere (LÄRMKONTOR GmbH, Hamburg, Mai 2006)
- Luftschadstoffe
 - Immissionsmessungen im Hafenrevier der Überseestadt Bremen, GfA-Bericht 63280-001 B03, Abschlussbericht (GfA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH, Münster, August 2006)
- Geruch
 - Stellungnahme zu den Geruchsmissionen an der Planstraße C in der Überseestadt (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bremen, August 2009)
 - Abschlussbericht über die Geruchsbegehungen in der Überseestadt (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bremen, Oktober 2006 / 1. Korrektur Dezember 2009)

- Geruchsmessung nach der Geruchsimmissions-Richtlinie im Gebiet der Überseestadt (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bremen, August 2007)

1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans sind in den Teilen A bis C der Begründung dargestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Umweltbereiche mit ihren entsprechenden Wirkungsfeldern betrachtet und bewertet, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans berührt sind.

2. Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

a) Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, f und § 1a Abs. 3 und 4 BauGB)

Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Derzeitiger Umweltzustand

Die Flächen des Plangebiets sind teilweise unbebaut. Die unbebauten Teilflächen sind durch halbruderaler Gras- und Staudenfluren, einzelne Sträucher und Schotterböden geprägt. Im südlichen Bereich wurde der Hilde-Adolf-Park angelegt. Der Park ist geprägt von Rasenflächen mit seitlichen Gehölzpflanzungen.

Es sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhanden. Im Nordosten wird das Plangebiet durch den Bahndamm der Hafenbahn begrenzt, im Südwesten bildet der Hilde-Adolf-Park den Abschluss des Plangebiets.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem klimatischen Funktionsraum, der als „stark überwärmter Bereich“ eingestuft wird. Die angrenzenden Wasserflächen werden als „Frischlufentstehungsgebiet über Wasserfläche“ bewertet.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Eingriffsregelung

Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies ist hier der Fall, da die Flächen auf der Grundlage der Bebauungspläne 783 und 1439 (Industrie-

gebiet) sowie des Staffelbau- und Gewerbeplans von 1921 vollständig überbaubar sind. Eine bauleitplanerische Nutzungsänderung, welche eine zusätzliche Versiegelung und zusätzliche, andere oder weitergehende Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, erfolgt nicht.

Besondere Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sind von der Planung nicht betroffen.

Umweltbezogene Festsetzungen

Der Hilde-Adolf-Park wird durch die Ausweisung als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz dauerhaft gesichert und bietet Pflanzen und Tieren zusätzliche Lebensräume.

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt. Auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 38 ff Bundesnaturschutzgesetz werden dem Planvollzug nicht entgegenstehen.

Auswirkungen auf Erholung, Stadt- und Landschaftsbild

Die Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Der im Plangebiet im Jahr 2010 hergestellte Hilde-Adolf-Park bietet Erholungsflächen in unmittelbarer Nähe. Außerhalb des Plangebiets stehen an den Promenaden am Europahafen und der Weser weitere Erholungsflächen zur Verfügung. Zusätzlich entstehen im westlichen Planbereich auf Teilflächen private Hausgärten.

Das Stadtbild der Überseestadt ist heute durch teilweise denkmalgeschützte Speicher und Schuppen, bereits in den letzten Jahren entstandene Neubauten, Gleisanlagen, Hafengebäude, Brach- und Grünflächen geprägt. Hier soll sich ein urbanes Stadtquartier entwickeln, das trotz einer hohen Bebauungsdichte über ausgleichende Erholungsflächen und Freiräume verfügt.

Die Planung sichert bzw. ermöglicht umfangreiche Baumaßnahmen, welche die Qualität des Stadtbilds verbessern. Nachteilige Umweltauswirkungen auf Erholung, Stadt- und Landschaftsbild werden durch das Vorhaben daher nicht ausgelöst.

b) Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme (§ 1 a Abs. 2 BauGB)

Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Es findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt, da es sich bei den geplanten Nutzungen um Nachnutzungen auf brachliegenden Flächen handelt. Durch die Anlage des Hilde-Adolf-Parks und die Nutzungsänderung von Gewerbe-/ Industriegebiet zu einer Mischnutzung entstehen Freiräume und zusammenhängende Hausgärten. Damit kommt es in Teilbereichen zu einer dauerhaften Verringerung der Versiegelung im Gegensatz zu einer gewerblich / industriellen Nutzung.

c) Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c, e und g BauGB)

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Nach dem Auftrag des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist bei der Planung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Bei der Beurteilung der schalltechnischen Situation sind für die städtebauliche Planung die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Entscheidungshilfe.

Bei Mischgebieten soll von folgenden Orientierungswerten in der Bauleitplanung ausgegangen werden:

	tagsüber (6-22 Uhr)	nachts* (22-6 Uhr)
Mischgebiete	60 dB(A)	50/45 dB(A)

*der zweite Wert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm enthält folgende Immissionsrichtwerte für Industrie- und Gewerbelärm:

	tagsüber	nachts
Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)

Im Rahmen der Bauleitplanung können auch die Immissionsgrenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) betrachtet werden. Diese Immissionsgrenzwerte gelten jedoch nur beim Bau bzw. bei wesentlicher Änderung von Straßen für angrenzende Baugebiete:

	tagsüber	nachts
Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)

Diese technischen Regelwerke geben Außenpegel an, bei denen Innenwerte von 30 dB(A) eingehalten werden können, um einen ruhigen Schlaf sicherzustellen. In Schlaf- und Kinderzimmern darf in der Nacht ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten werden. Mit diesem Schutzziel werden die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt.

Zur hinreichenden Vermeidung von Aufweckreaktionen sollen einzelne Spitzenpegel in schutzbedürftigen Innenräumen den dort vorgesehenen Pegel für den Nachtzeitraum entsprechend TA Lärm Ziff. 6.1 nicht um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Durch die Verwendung ausreichender passiver Schallschutz-

maßnahmen (z.B. Schallschutzfenster, in Verbindung mit schallgedämmten Lüftungsanlagen) wird hinreichend sicher verhindert, dass am „Ohr der Schlafenden“ in Innenräumen Pegelspitzen von über 50 dB(A) entstehen. Die Gefahr von unzumutbaren Aufwachreaktionen wird durch diese Maßnahme vermieden, womit das Schutzziel gesunder Wohnverhältnisse erreicht wird.

Das Plangebiet ist von Gewerbe-, Industrie- und Hafennutzungen umgeben, von denen wesentliche Lärmbelastungen zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Lärmbelastungen wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Die schalltechnischen Gutachten beinhalten eine Lärmprognose auf der Grundlage der nach geltendem Planungsrecht maximal zu erwartenden Schalleistungspegel, wobei für Industrie- und Hafenumschlagsgebiete von einem 24-Stunden-Betrieb ausgegangen wurde.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Flächen im Plangebiet unterschiedlich stark Immissionsbelastungen ausgesetzt sind. Um bei der Realisierung der Planung Konflikte zu vermeiden, erfolgt eine Gliederung des Mischgebiets in acht Kategorien (MI 1 bis MI 8). Zum Verständnis der im weiteren beschriebenen Immissionsbelastungen wird diese Gebietsaufteilung bereits bei der folgenden Beurteilung verwendet, um anschließend die daraus herzuleitenden konkreten Festsetzungen in den Mischgebietsteilen MI 1 bis MI 8 zu begründen.

Beurteilung der Lärmimmissionen durch Verkehr

Die Lärmbelastung wurde für das Straßennetz innerhalb und außerhalb des Plangebiets der Überseestadt sowie für das Schienennetz der Hafenbahn und der Deutschen Bahn AG berechnet.

Die Hauptlärmbelastung des Plangebiets erfolgt durch den Straßenverkehr auf der Straße Am Hansator, über die ein Großteil des Lieferverkehrs der Gewerbebetriebe sowohl tagsüber als auch in der Nacht abgewickelt wird.

In dem Baufeld Am Hansator (MI 1) werden daher die Tag- und Nachtwerte der DIN 18005 auch deutlich überschritten (tags +7 dB(A) / nachts +18 dB(A)).

In den seitlich daran angrenzenden Bereichen an den Straßen Am Kaffee-Quartier und Planstraße C (MI 3 + MI 5) nimmt die Lärmbelastung bereits ab. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden hier am Tag nur geringfügig überschritten (MI 3 um + 2 dB(A)), im MI 5 eingehalten. In der Nacht kommt es hier allerdings noch zu einer deutlichen Überschreitung (+10 dB(A)). Betrachtet man ergänzend die Grenzwerte der 16. BImSchV, liegt die Überschreitung bei +5 dB(A)/ +6 dB(A).

Bei den Baufeldern an der Planstraße C (MI 6) sowie Am-Kaffee-Quartier (MI 4) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 am Tag unterschritten und in der Nacht um 5 dB(A) überschritten, die Grenzwerte der 16. BImSchV werden aber nahezu eingehalten.

Im Blockinnenbereich (MI7) werden die Orientierungswerte der DIN 18005 am Tag und in der Nacht eingehalten.

In der folgenden Tabelle sind die prognostizierten Über- und Unterschreitungen gegenüber den Orientierungswerten der DIN 18005 von 60 dB (A) für Mischgebiete am Tag und von 50 dB(A) in der Nacht dargestellt:

Mischgebiet DIN 18005	Höchster Prognosewert tags	Abweichung tags 60 dB(A)	Höchster Prognosewert nachts	Abweichung nachts 50 dB(A)
MI 1	67 dB(A)	+7	68 dB(A)	+18
MI 2	55 dB(A)	-5	54 dB(A)	+4
MI 3	62 dB(A)	+2	59 dB(A)	+9
MI 4	62 dB(A)	+2	55 dB(A)	+5
MI 5	60 dB(A)	0	60 dB(A)	+10
MI 6	57 dB(A)	-3	55 dB(A)	+5
MI 7	52 dB(A)	-8	49 dB(A)	-1
MI 8	64 dB(A)	+4	59 dB(A)	+9

In der folgenden Tabelle sind die prognostizierten Über- und Unterschreitungen gegenüber den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und von 54 dB(A) in der Nacht dargestellt:

Mischgebiet 16.BImSchV	Höchster Prognosewert tags	Abweichung tags 64 dB(A)	Höchster Prognosewert nachts	Abweichung nachts 54 dB(A)
MI 1	67 dB(A)	+3	68 dB(A)	+14
MI 2	55 dB(A)	- 9	54 dB(A)	0
MI 3	62 dB(A)	- 2	59 dB(A)	+5
MI 4	62 dB(A)	-1	55 dB(A)	+1
MI 5	60 dB(A)	-4	60 dB(A)	+6
MI 6	57 dB(A)	-7	55 dB(A)	+1
MI 7	52 dB(A)	-12	49 dB(A)	-5
MI 8	64 dB(A)	-	59 dB(A)	+5

Beurteilung der Lärmimmissionen durch Gewerbe und Industrie

Bei den Schallpegelberechnungen wurden flächenbezogene Schallleistungspegel für die planungsrechtlich zulässigen Nutzungen im Plangebiet sowie für die Industrie- und Hafennutzungen außerhalb des Plangebiets zu Grunde gelegt.

Die gewerblichen Immissionen liegen im gesamten Plangebiet am Tag unter 60 dB(A) und sind damit in Bezug auf Mischnutzungen unkritisch. Die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Richtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) werden somit eingehalten.

Nachts werden im Mischgebiet Werte von bis zu 54 dB(A) prognostiziert. Die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Richtwerte der TA Lärm für Mischgebiete von 45 dB(A) werden somit in der Nacht im Mischgebiet überschritten.

Schlussfolgerungen

Eine Gliederung des Baugebiets ist erforderlich. Folgende Festsetzungen regeln die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen:

In dem mit MI 1 gekennzeichneten Teil des Mischgebiets ist infolge von Verkehrslärm in der Nacht mit Außenpegeln von bis zu 68 dB(A) zu rechnen. Wohnungen sind daher in diesem Teil des Mischgebiets nicht zulässig. (textliche Festsetzung Nr. 19)

Als bauliche Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden die in den mit MI 1 bis 3 gekennzeichneten Teilen des Mischgebiets zu errichtenden Gebäude als Riegelbauten festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). In den mit MI 4 bis 7 gekennzeichneten Teilen des Mischgebiets dürfen Wohngebäude erst errichtet werden, wenn durch die Riegelbauten (MI 1 bis 3) ausreichender Lärmschutz gewährleistet ist. (textliche Festsetzung Nr. 20)

Bei Gebäuden, die in den mit MI 2 bis 7 gekennzeichneten Teilen des Mischgebiets errichtet werden, ist aus Gründen des Schallschutzes zu gewährleisten:

- dass in den zu Wohnzwecken dienenden Aufenthaltsräumen tagsüber der Mittelungspegel von 35 dB(A) nicht überschritten wird
- dass bei Außenpegeln > 45 und ≤ 50 dB(A) nachts in Schlaf- und Kinderzimmern durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. schallabsorbierende Ausbildung der Fensterlaibung) der Mittelungspegel von 30 dB(A) bei freier Belüftung (gekipptes Fenster) nicht überschritten wird. (MI 7).
- dass bei Außenpegeln > 50 dB(A) und ≤ 60 dB(A) nachts in Schlaf- und Kinderzimmern durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. schallgedämmte Lüftungsöffnungen) der Mittelungspegel von 30 dB(A) bei geschlossenem Fenster nicht überschritten wird (MI 2-6).
- dass bei hausnahen Freibereichen (Terrassen, Loggien, Wintergärten) durch bauliche Ausbildung (Gebäudestellung, Grundrissgestaltung, lärmabsorbierende Materialien oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen) sichergestellt ist, dass ein Mittelungspegel von 55 dB(A) tags eingehalten wird (textliche Festsetzung Nr. 21).

Hinsichtlich des Gewerbelärms wird von folgenden Annahmen ausgegangen: Die genannten Überschreitungen der Orientierungswerte für Lärm in der Nacht werden vor dem Hintergrund des städtebaulichen Ziels, Mischgebiete mit Wohnnutzungen zu realisieren, für vertretbar gehalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Während des Tageszeitraums liegen keine signifikanten Überschreitungen der Orientierungswerte / Immissionsrichtwerte vor. Diese Voraussetzung ist im Plangebiet erfüllt.
- Durch die Festsetzung von baulichen und sonstigen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird nachts ein Innenpegel von maximal 30 dB(A) gewährleistet. Als bauliche oder sonstige Vorkehrung kommt bei Außenpegeln bis 55 dB(A) insbesondere in Betracht:
 - Schallschutzfenster i.V.m. aktiver und passiver schallgedämmter Belüftung oder entsprechend gleichwertige Vorkehrungen

- Ausrichtung von zum Lüften dienenden Schlafzimmerfenstern in Wintergärten und Loggien
- Es ist auch langfristig nicht zu erwarten, dass in den für eine Wohnnutzung vorgesehenen Teilen des Mischgebiets MI 2 bis MI 7 ein Nachtwert von max. 55 dB(A) durch Gewerbelärm signifikant überschritten wird.

Eine Beeinträchtigung des Schlafs wird durch den festgesetzten passiven Schallschutz ausgeschlossen. Vertretbare Wohnverhältnisse sind gewährleistet, auch wenn in den Teilen des Mischgebiets die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einschließlich der dort zulässigen Spitzenpegel nachts nicht eingehalten werden können.

Durch die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen ist auch sichergestellt, dass für vorhandene Gewerbe- und Industriebetriebe in der Nachbarschaft Betriebsbeeinträchtigungen, Betriebsbeschränkungen u. ä. aufgrund der heranrückenden Wohnnutzungen nicht zu erwarten sind. Wohnungen sind nur zulässig, wenn in Schlafräumen die festgesetzten baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen realisiert werden. Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) gegenüber den vorhandenen Betrieben werden so vermieden, soweit die Lärmimmissionen den genannten Rahmen einhalten.

Wohnen im Mischgebiet wird zudem nur in den Teilen zugelassen, in denen die gutachterlich prognostizierten Werte 55 dB(A) für Gewerbelärm in der lautesten Nachtstunde nicht überschritten werden. Auch wenn bei Außenpegeln von über 55 dB(A) durch bautechnische Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden könnte, dass in Schlafräumen und Kinderzimmern ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nachts nicht überschritten wird, so soll mit der Begrenzung auf 55 dB(A) im Plangebiet verdeutlicht werden, dass für Wohnbereiche auch nachts der Außenraum nicht unbegrenzt verlärmert sein soll. Allerdings kann es unter der Berücksichtigung von Verkehrslärmanteilen an einzelnen Stellen beim Zusammentreffen von Gewerbe- und Verkehrslärm zu einer Überschreitung des Außenraumpegels von 55 dB(A) kommen.

Auch bei einem Außenpegel durch Gewerbe- und Verkehrslärm von über 55 dB(A) ist mit den festgesetzten baulichen Schallschutzmaßnahmen, z.B. Schallschutzfenster, gesichert, dass vertretbare Wohnverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

Im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme mit umgebenden Industrie- und Gewerbebetrieben ist der Nachbarschaft im Bebauungsplangebiet unter der Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzung zuzumuten, dass in den Außenbereichen die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 45 dB(A) nachts nicht eingehalten werden können und um bis zu 10 dB (A) vom Orientierungswert der DIN 18005 abgewichen wird. Die Überschreitung des Orientierungswerts rechtfertigt sich aus besonderen städtebaulichen Gründen. So soll die zentrale Lage in der Überseestadt und die Nähe zum Europahafen sowie die Verknüpfung zu den nördlich des Plangebiets gelegenen Ortsteilen von Walle durch die Mischgebietsausweisung im Interesse einer Nutzungsvielfalt betont und gestärkt werden.

Die umliegenden Industrie- und Gewerbegebiete wurden in den Lärmprognosen mit standardisierten flächenbezogenen Schalleistungspegeln (z. B. für Industriegebiete 65 dB(A) – Tag, Nacht, Ruhezeiten; für Gewerbegebiete 60

dB(A) – Tag, Nacht, Ruhezeiten) berücksichtigt. Es ist nicht vorgesehen, Bestandsbetriebe im Umfeld des Bebauungsplangebiets, z.B. durch die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel, gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand einzuschränken.

Vorhandene Gewerbebetriebe in der Nachbarschaft haben ein Entwicklungspotenzial, sofern durch wesentliche Änderungen oder den Neubau einer Anlage der bestehende Immissionspegel nicht wesentlich erhöht wird (Dies wird in der Regel dann nicht der Fall sein, wenn der Anteil der neu zu genehmigenden Anlage oder des Anlagenteils einen geringeren Immissionsanteil am Gesamtimmisionspegel als 45 dB(A) hat).

Infraschall

Derzeit gibt es keine aktuellen Beschwerden über problematische Infraschallemissionen der Schiffe und Betriebe in der Überseestadt.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die an vorhandene gewerbliche Nutzungen heranrückenden Mischgebietsflächen im Bebauungsplangebiet von Infraschall nicht stärker betroffen sind als die vorhandene Wohnbebauung in Walle oder Gröpelingen. Insofern schafft das Heranrücken von Mischnutzungen auch keine zusätzlichen Probleme hinsichtlich des Infraschalls für die bestehenden Gewerbe- und Industriebetriebe.

d) Auswirkungen auf den Menschen durch Luftschadstoffe (§ 1 Abs. 6 Nr.7 c, e, g und h BauGB) einschließlich Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Auch für Luftschadstoffe gilt, dass gemäß § 1 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen sind. Gemäß § 50 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen durch Luftschadstoffe wurden:

- die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV vom August 2010 - und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft herangezogen.

Zur Beurteilung der Belastung des Plangebiets durch Gesamtschwebstaub und Staubbiederschlag wurden Immissionsmessungen in der Überseestadt durchgeführt. Ein Beurteilungspunkt befand sich im Plangebiet, und zwar nördlich des Hilde-Adolf-Parks in dem mit MI 8 gekennzeichneten Teil des Mischgebiets. Die Messungen bezogen sich auf die Immissionswerte für den Feinstaubanteil (PM₁₀) des Schwebstaubs, und zwar auf folgende Elemente: Schwefeldioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoff (ohne Methan).²

In der 39. BImSchV werden zwei Immissionswerte für den Parameter PM₁₀

² Immissionsmessungen im Hafenrevier der Überseestadt Bremen, GfA-Bericht 63280-001 B03, Abschlussbericht (GfA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH, Münster, August 2006)

aufgelistet. Nach dieser Verordnung wird ein Gebiet als unbedenklich eingestuft, wenn:

- in einem Kalenderjahr der über 24 Stunden gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel PM₁₀ 50 µg/m³ 35 Überschreitungen nicht übersteigt,
- in einem Kalenderjahr der gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel PM₁₀ 40 µg/m³ nicht übersteigt.

Der Immissionswert von 50 µg/m³ wurde im Messzeitraum (01.02. – 15.08.2006) an den Beurteilungspunkten 10-mal bzw. 12-mal überschritten. Die lineare Hochrechnung auf ein gesamtes Jahr führt ebenfalls für die Beurteilungspunkte zu keiner unzulässigen Überschreitung. Gemäß den Aussagen des Gutachters ist eher von einer Verbesserung der Luftsituation bezüglich Schwebstaub PM₁₀ auszugehen, wenn die Bauarbeiten in der Überseestadt abgeschlossen sind. Die ermittelten Mittelwerte für Schwebstaub PM₁₀ liegen beim Beurteilungspunkt im Plangebiet mit 25,7 µg/m³ unterhalb des Immissionsjahreswertes von 40 µg/m³. Alle geltenden Immissionswerte für Schwebstaub PM₁₀ werden daher eingehalten. Schädliche Auswirkungen auf den Menschen sind somit ebenfalls auszuschließen.

Da in der Überseestadt infolge der bereits eingeleiteten Umstrukturierung, abgesehen vom Staub durch Baumaßnahmen, vergleichsweise geringe Emissionen freigesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Immissionsniveau hauptsächlich durch den Eintrag von Luftschadstoffen sowohl aus den angrenzenden Verdichtungsräumen der Stadt Bremen als auch durch den überregionalen Ferntransport geprägt wird.

Nach Durchführung der Umstrukturierung werden auch in der Überseestadt selbst wieder Luftschadstoffe durch Gewerbe, Wohnen und Verkehr freigesetzt. Durch die neu hinzukommenden Nutzungen im Bebauungsplangebiet ist indes nicht zu erwarten, dass die Immissionswerte überschritten werden.

e) Auswirkungen auf den Menschen durch Gerüche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c, e und g BauGB)

Für die Ermittlung und Bewertung von Geruchsbelästigungen bestehen keine gesetzlichen oder anderweitig rechtlich konkretisierenden Festlegungen. Eine Beurteilungshilfe für die Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen bietet allerdings die Geruchsimmissionsrichtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz GIRL³, die im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens als Anhalt herangezogen wurde.

Zur Einschätzung der vorhandenen Luftqualität im Hinblick auf Gerüche wurden in den Jahren 2006 und 2007 Geruchsimmissionen ermittelt⁴, die jeweils auch Teile des Planbereichs betrafen. In den Gutachten wurde die vorhandene Belastung anhand von Kenngrößen für Beurteilungsflächen bewertet. Die ermittelten Kennwerte (Kenngröße IV, d. h. vorhandene Immissionswerte) betragen, ausgehend vom westlichen Teil des Plangebiets Richtung Osten : 0,13 / 0,13 / 0,17 / 0,21 / 0,23.

³ Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL – in der Fassung vom 29.02.2008 und Ergänzung vom 10.09.2008

⁴ Abschlussbericht über die Geruchsbegehungen in der Überseestadt (TÜV NORD Umweltschutz GmbH Co. KG, Bremen, Oktober 2006 / 1. Korrektur Dezember 2009); Geruchsmessung nach der Geruchsimmissions-Richtlinie im Gebiet der Überseestadt (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bremen, August 2007)

In der GIRL werden zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Geruchsbelastung Immissionswerte (IW) als Maßstab für höchstzulässige Geruchsimmissionen genannt. Für Wohn-/Mischgebiete ist ein IW 0,10 festgelegt, für Gewerbe-/Industriegebiete ein IW 0,15. Bei diesen IW handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden eines Jahres. So bedeutet z. B. IW 0,10, dass in 10 % der Jahresstunden anlagenspezifische Gerüche eindeutig wahrnehmbar sind.

Nach dem o. g. Beurteilungsmaßstab für eine Regelfallprüfung der GIRL werden im Plangebiet die Immissionswerte für Mischgebiete überschritten. Die Überschreitung liegt im Bereich zwischen der Straße Hansator und der Johann-Jacobs-Straße bei 0,13. Auf den Flächen zwischen Johann-Jacobs-Straße und Lloydstraße liegen die Werte zwischen 0,15 und 0,23.

Das Mischgebiet wird aufgrund der unterschiedlich starken Überschreitungen in zwei Bereiche untergliedert. In dem Mischgebietsteil MI 8 wird aufgrund der erheblichen Geruchsbelastungen eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Ein entsprechender Hinweis auf diese Vorbelastung wird in den Bebauungsplan übernommen. In den Mischgebietsteilen MI 1 – MI 7 wird eine Wohnnutzung aus folgenden Gründen für vertretbar erachtet:

Nur diejenigen Geruchsbelastungen sind als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit einer Geruchsbelastung ist keine absolut festliegende Größe. Auch die GIRL lässt in begründeten Ausnahmefällen (Sonderfallprüfung) eine von der Regelfallbewertung abweichende einzelfallbezogene Beurteilung der Größenordnung der Erheblichkeit einer Geruchsbelastung zu.

Im vorliegenden Fall reicht ein Vergleich mit den Immissionswerten der GIRL allein zur Beurteilung nicht aus. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit und des Störungsgrads sind weiterhin vor allem die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- In den Geruchsgutachten wurde auch eine anlagenbezogene Zuordnung der Geruchseignisse vorgenommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Schwerpunkt der Geruchseignisse im Plangebiet auf Cerealien- und Brauereigerüchen liegt. Aufgrund der besonderen Lage des Gebiets im historisch gewachsenen Hafensareal sind solche Gerüche als ortstypisch anzusehen und mit einer Mischgebietsnutzung, die auch Wohnungen zulässt, als städtebaulich vertretbar zu bewerten, da die Werte nicht über 0,15 liegen.
- Im Hinblick auf die vorhandenen geruchsemitterenden Nutzungen ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet ist, die unter anderem dazu führt, dass eine neu hinzu kommende störungsempfindliche Nutzung in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss, als eine vorhandene Nutzung (Priorität) oder wenn sie in ein gänzlich unvorbelastetes Gebiet hineingeplant wird. Dies ist besonders dann der Fall, wenn, wie hier vorliegend, den emittierenden Anlagen Bestandsschutz zukommt. Damit ist die Grenze für die Zumutbarkeit von Belastungen anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des hier betroffenen Gebiets zu bestimmen. In diesem Fall können Belastungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.

Die ermittelten Überschreitungen der Immissionswerte der GIRL im Bebauungsplangebiet, die in vergleichbarer Größenordnung auch andere bereits vorhandene Wohnnutzungen aufgrund derselben Emissionsquellen betreffen, geben keine Hinweise auf eine Gefährdung gesunder Wohn- oder Arbeitsverhältnisse und sind im Rahmen der Abwägung als vertretbar anzusehen. Aufgrund des Bestandsschutzes der Betriebe in der Überseestadt ist traditionell mit Gerüchen zu rechnen und den künftigen Bewohnern und Nutzern des Gebiets zuzumuten. Eine begrenzte Überschreitung der Immissionswerte der GIRL ist unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele daher vertretbar. Im Rahmen der gebotenen planerischen Abwägung erscheint in dem vorliegenden Fall ein Heraufsetzen der Zumutbarkeitsschwelle für die Beurteilung, ob erhebliche und unzumutbare Belästigungen im Sinne des BImSchG und auch des Städtebaurechts vorliegen, gerechtfertigt. Eine Verallgemeinerung für andere durch Gerüche belastete Gebiete lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

**f) Auswirkungen durch Altlasten und anfallende Abfälle
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)**

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf den Boden, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Die maßgeblichen Ziele und Bewertungsgrundlagen sind:

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens (BremBodSchG),
- die Prüf- und Maßnahmenschwellenwerte der LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser),
- sowie die Zuordnungsklassen der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall).

Für das Plangebiet wurden historische Recherchen und technische Untersuchungen durchgeführt.

Ursprünglich waren ein großes Wohngebiet, Kleingärten und eine Kaffeerösterei vorhanden, die im Krieg vollständig zerstört wurden. Die Kaffeerösterei wurde wieder aufgebaut und der Westen des Gebietes als Lagerplatz und für Bahnanlagen genutzt. Zudem gab es einige brachliegende Freiflächen.

Das Anfang der 70er Jahre erbaute „Roll-On Roll-Off Terminal“ wurde im Rahmen der Umstrukturierung des Hafengebietes bis 2008 zurückgebaut. Der Untergrund besteht aus mehreren Metern mächtigen anthropogenen Auffüllungen vornehmlich aus Sanden mit unterschiedlichen Anteilen von Bauschutt- bzw. Mineralgemischresten.

Vereinzelt wurden geringe Schadstoffgehalte in den nicht überbauten Bereichen ermittelt, die in den Oberbodenmischproben die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Kinderspielflächen bzw. Wohnen unterschreiten.

Der Boden im Bereich der zurzeit noch überbauten und versiegelten Fläche im Westen des Plangebietes wurde nicht untersucht. Sollte dort später ein Kinder-

spielplatz gebaut werden, ist der Schadstoffgehalt des Bodens im Hinblick auf seine Eignung als Kinderspielfläche zu analysieren.

Für eine Beeinträchtigung des Grundwassers haben sich keine Hinweise ergeben.

Im Rahmen der Flächenerschließung ist mit Bodenmaterial zu rechnen, das größtenteils der Einbauklasse Z 1 nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), untergeordnet auch darüber, entspricht.

g) Auswirkungen auf Grundwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) und Auswirkungen durch anfallendes Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Wasser sowie der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen. Die Belange des Schutzgutes Wasser sind insbesondere in folgenden Fachgesetzen verankert: Bundesweit setzt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Wasser fest. Für Bremen werden zusätzlich landesspezifische Ziele im Bremischen Wassergesetz (BrWG) i.d.F. vom 12.04.2011 formuliert.

Aufgrund der Lage in der Marsch liegt nur eine allgemeine Bedeutung des Bereichs für die Grundwasserneubildung vor. In den versiegelten Bereichen findet keine Grundwasserneubildung statt. Die Grundwasserfließrichtung ist aufgrund der Lage des Plangebiets durch die tidebeeinflusste Weser nicht allgemein anzugeben.

Die in unverbauten wesernahen Bereichen vorhandene hydraulische Verbindung des Grundwasserleiters mit der Weser und dem Hafenbecken ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgrund der starken Veränderungen im Bodenaufbau eingeschränkt. Die Grundwasserüberdeckung besteht in den aufgefüllten Bereichen überwiegend aus Sanden.

Negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel sind aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets für die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Straßen im Plangebiet sind mit Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen ausgestattet. Die geplanten Straßen werden ebenfalls im Trennsystem entwässert.

Im Rahmen der Grundstücksentwässerung ist ein Anschluss an diese Kanalanlagen vorzusehen.

h) Auswirkungen auf Oberflächengewässer und den Hochwasserschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und g BauGB)

Die Belange des Schutzgutes Wasser sind in folgenden Fachgesetzen verankert: Bundesweit setzt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Wasser fest. Für Bremen werden zusätzlich landesspezifische Ziele im Bremischen Wassergesetz (BremWG) i.d.F. vom 12.04.2011 formuliert.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Infolge der vorliegenden Planung sind negative Auswirkungen auf die Gewässergüte nicht zu erwarten.

i) Auswirkungen auf das Klima

Klimaschützende Wirkungen können u. a. durch eine die Kohlendioxid-Emission senkende Stadtentwicklung erzielt werden sowie durch die Vorgabe von Regelungen zur Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden.

Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur

Die innenstadtnahen Flächen im Plangebiet lagen jahrelang brach. Mit der Um- und Neustrukturierung dieses Stadtquartiers wird einerseits die Flächeninanspruchnahme in den Außenbereichen der Stadt vermieden und andererseits die Innenentwicklung der Stadt gefördert.

Die geplante Nutzungsmischung dient der Kleinteiligkeit und Nutzungsvielfalt, die unter dem Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ ebenfalls eine nachhaltige und das Klima schonende Stadtentwicklung bewirken kann.

Die Höhe baulicher Anlagen wird zum Teil aus gestalterischen Gründen als Mindest- und Höchstmaß festgesetzt. Zusammen mit der Ausweisung von Baulinien kann somit eine dichte städtebauliche Struktur entstehen, die einen Beitrag zur Minderung des Emissions-Ausstoßes bewirken kann.

Reduzierter Energiebedarf von Gebäuden

Energieeinsparung kann durch eine Kombination der baulichen und technischen Vorkehrungen mit der Verwendung erneuerbarer Energien (z.B. thermischer Solarenergie) bewirkt werden. Um hierfür Voraussetzungen zu schaffen, bestimmt die textliche Festsetzung Nr. 17, dass Dachflächen der Gebäude so auszubilden sind, dass darauf die Errichtung von Solarenergieanlagen möglich ist. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich. So kann in begründeten Ausnahmefällen, wenn z.B. eine Gewerbehalle in Leichtbauweise, deren bauartbedingte Nutzungsdauer 20 Jahre voraussichtlich nicht übersteigen wird, auf die Regelung verzichtet werden.

Im Bebauungsplan sind die rechtlichen Möglichkeiten begrenzt, weitergehende Regelungen zum Klimaschutz zu treffen. Die Stadt strebt daher an, geeignete Maßnahmen mit Investoren zu einem reduzierten Energiebedarf individuell zu vereinbaren.

Fernwärmeversorgung

Im Hilde-Adolf-Park verläuft eine Fernwärmeleitung. Ob es gelingt, die einzelnen Grundstücke mit Fernwärme zu versorgen, wird im Rahmen der beabsichtigten Grundstücksveräußerungen mit den zukünftigen Nutzern zu klären sein.

Verbesserung des Kleinklimas durch Begrünungsmaßnahmen

Der Hilde-Adolf-Park und die geplanten Hausgärten tragen durch Baumpflanzungen zu einer Verbesserung des Kleinklimas bei.

j) Auswirkungen auf Kulturgüter und Sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Das Vorkommen archäologischer Funde ist im Plangebiet möglich. Die Beteiligung des Landesarchäologen ist daher bei Erdarbeiten erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

k) Auswirkungen durch sonstige Umweltbelange

Die sonstigen, u. a. in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a Abs. 3 und 4 BauGB genannten Umweltbelange werden von der Planung nicht betroffen.

l) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltschutzbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen sind über die Darstellungen unter Punkt (a) bis (j) hinaus nicht bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung bestehen weiterhin die gewerblichen und industriellen Nutzungsmöglichkeiten für die bisher zulässigen Vorhaben.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Bebauungsplanung ermöglicht eine Nachnutzung einer Brachfläche als Bestandteil der Revitalisierung der Alten Hafendreiecke. Städtebaulich gewünschte anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Insbesondere im Rahmen des von der Stadtgemeinde beschlossenen Masterplans wurden Planungsalternativen geprüft und verworfen.

5. Maßnahmen zur Überwachung

Da auf Grundlage der für den Umweltbericht erstellten Gutachten nicht mit unvorhergesehenen, nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist, sind keine speziellen Maßnahmen zur Überwachung vorgesehen.

Es werden die generellen Maßnahmen zur Umweltüberwachung des Landes Bremen durchgeführt. Sollen im Rahmen dieser Überwachungsmaßnahmen oder auch im Zuge künftiger Genehmigungsverfahren nachteilige Umweltauswirkungen ermittelt oder in sonstiger Weise bekannt werden, so werden diese gemeldet und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Zuge der Revitalisierung der Alten Hafenreviere Bremen soll das Plangebiet zu einem vitalen Stadtquartier entwickelt werden. Die Rechtsgrundlage für eine derartige bauliche Nutzung soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans 2382 geschaffen werden.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Erholung sowie des Stadt- oder Landschaftsbilds erfolgt nicht. Relevante Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete bestehen nicht.

Durch die umgebenden Hafen- und Gewerbeflächen sowie aufgrund des Verkehrs bestehen Lärm- und Geruchsbelastungen im Plangebiet. Es ist mit Überschreitungen der Orientierungswerte für Lärm und der Immissionswerte für Geruch zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans und des städtebaulichen Ziels zur Entwicklung von gemischten Quartieren ist insbesondere eine Wohnnutzung in Teilen des festgesetzten Mischgebiets gleichwohl möglich und städtebaulich gewünscht. Art und Umfang der zu erwartenden Immissionen aufgrund von Geräuschen und Gerüchen werden auch im Hinblick auf eine Wohnnutzung als verträglich angesehen.

Beeinträchtigungen durch sonstige Luftschadstoffe, negative Auswirkungen auf das Grundwasser oder das Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Die Belange von Kultur- und sonstigen Sachgütern werden von der Planung berücksichtigt.

7. Geowissenschaftliche Informationen

Die Geländehöhe des Plangebiets liegt um 7 m über Normalnull (NN). Das Gelände ist flächendeckend um durchschnittlich 3 bis 4 m anthropogen aufgehöhrt worden. Diese Auffüllungen bestehen fast ausschließlich aus Sanden.

Darunter liegen annähernd flächendeckend holozäne Weichschichten (Schluffe und Torfe) vor, die in ihrer Mächtigkeit zwischen 3 bis 4 m variieren; es können lokal andere Mächtigkeiten erreicht werden. Die Basis der holozänen Weichschichten liegt in der südöstlichen Hälfte bei etwa 2,5 bis 3,5 m über NN; in der nordwestlichen Hälfte des Plangebiets etwas tiefer. Die Baugrunderkarte weist daher hier einen Baugrund mit hoher Setzungsempfindlichkeit aus. Es gibt Bereiche, scheinbar überwiegend im mittleren Teil des Plangebiets, ohne die beschriebenen Weichschichten. Hier stehen dann nur Sande an.

Unter den Weichschichten stehen die mittelsandig-grobsandig-kiesig ausgebildeten Wesersande an, die den oberen Grundwasserleiter repräsentieren. Die Grundwassersohle wird ab ca. – 10 m unter NN durch die feinsandig-schluffigen Lauenburger Schichten angetroffen.

Entsprechend der jahreszeitlichen Verhältnisse treten unterschiedliche Grundwasserstandshöhen auf. Stichtagsmessungen (1976 / 2010) ergaben freie Grundwasserstände um 0,5 m über NN; freie Höchststände bis über 3 m über NN sind zu erwarten. Das Grundwasser ist stark von der Tide der Weser beeinflusst. Das Grundwasser ist nach DIN 4030 als „schwach betonangreifend“ einzustufen (pH: 7,5 – 8; Gesamteisen : 1 – 10 mg/l; Chloride : 500 – 1.000 mg/l; Sulfate : 200 – 250 mg/l; Magnesium : 50 – 80 mg /l; Calcium : 75 – 100 mg/l.)⁵

⁵ Angaben aus: Geochemische Kartierung Bremen 1993

Aufgrund der oberflächennahen Sande kommt eine Regenwasserversickerung grundsätzlich in Frage.

Die Anlage von geothermischen Installationen für die Gebäudeheizung und –kühlung ist hydrogeologisch vor Ort möglich.

E) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt über das Sondervermögen Überseestadt, vertreten durch die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB). Die WFB geht von Kosten in Höhe von 1.302.000 € aus.

Dieser Betrag teilt sich nach derzeitigem Planungsstand wie folgt auf:

Freimachungs- / Erdbaukosten	(pauschal) € 50.000
Abbruch „Anbiethalle“	€ 130.000
Straßen- und Kanalbau	€ 700.000
Planung	€ 64.000
Technische Projektsteuerung	€ 30.000
Unvorhergesehenes	€ 120.000
+ 19%	€ 207.860
Summe	€1.301.860

Im Rahmen der Durchführung der Planung ist der Verkauf von ca. 1,9 ha Mischgebietsgrundstücken durch die Stadtgemeinde Bremen möglich, wodurch mit Einnahmen von ca. 2.880.000 Mio. € (bei 150 €/m²) gerechnet werden kann.

2. Genderprüfung

Das Quartier soll für Frauen und Männer ein gleichermaßen attraktiver Lebensraum sein. Das neue Stadtviertel soll sich zu einem lebenswerten Wohn- und Arbeitsort entwickeln. Diese Zielvorgaben finden Eingang in das Nutzungs-, Gestaltungs- und Erschließungskonzept für das Plangebiet.

Für Entwurf und Aufstellung
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Im Auftrag

.....
Senatsrat

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

zum Bebauungsplan 2382

**für ein Gebiet in Bremen – Walle, Ortsteil Überseestadt,
zwischen Lloydstraße (zum Teil einschließlich), Hilde-Adolf-Park (einschließlich), Han-
sator und Hafenbahndamm
(Bearbeitungsstand: 07.01.2014)**

a) Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Revitalisierung der Alten Hafenreviere Bremen soll das Plangebiet zu einem vitalen Stadtquartier entwickelt werden. Die Rechtsgrundlage für eine derartige bauliche Nutzung soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans 2382 geschaffen werden.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Erholung sowie des Stadt- oder Landschaftsbilds erfolgt nicht. Relevante Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete bestehen nicht.

Durch die umgebenden Hafen- und Gewerbeflächen sowie aufgrund des Verkehrs bestehen Lärm- und Geruchsbelastungen im Plangebiet. Es ist mit Überschreitungen der Orientierungswerte für Lärm und der Immissionswerte für Geruch zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans und des städtebaulichen Ziels zur Entwicklung von gemischten Quartieren ist insbesondere eine Wohnnutzung in Teilen des festgesetzten Mischgebiets gleichwohl möglich und städtebaulich gewünscht. Art und Umfang der zu erwartenden Immissionen aufgrund von Geräuschen und Gerüchen werden auch im Hinblick auf eine Wohnnutzung als verträglich angesehen.

Beeinträchtigungen durch sonstige Luftschadstoffe, negative Auswirkungen auf das Grundwasser oder das Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Die Belange von Kultur- und sonstigen Sachgütern werden von der Planung berücksichtigt.

Für den Umweltbericht wurden die Umweltreferate des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr beteiligt sowie diverse Gutachten und sonstige umweltrelevanten Unterlagen herangezogen.

Da mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln gerechnet werden muss, ist vor Realisierung der Planung die Kampfmittelbeseitigung durchzuführen.

Die sonstigen, u. a. in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a Abs. 3 und 4 BauGB genannten Umweltbelange werden von der Planung nicht betroffen.

Es werden insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung erwartet.

b) Alternativenprüfung

Die Bebauungsplanung ermöglicht eine Nachnutzung einer Brachfläche als Bestandteil der Revitalisierung der Alten Hafenreviere. Städtebaulich gewünschte anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Insbesondere im Rahmen des von der Stadtgemeinde beschlossenen Masterplans wurden Planungsalternativen geprüft und verworfen.

c) Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 2382 ist die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung hat in einer öffentlichen Einwohnerversammlung im Ortsamt West am 28. September 2011 stattgefunden.

Die Beteiligung der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 15. Juli bis 31. August 2012 stattgefunden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB ist vom 26. Juni bis zum 09. August 2013 durchgeführt worden.

Nach der öffentlichen Auslegung haben sich Planänderungen ergeben, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren. Mit Beschluss der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ist von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes abgesehen worden.

Die Planänderungen sind in dem Bebauungsplanentwurf 2382 (Bearbeitungsstand: 07.01.2014) ausgewiesen.

Anlässlich der vorgenannten öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Bremen,

Im Auftrag

Senatsrat